

Neueste Mittheilungen.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. jur. D. Hammann.

X. Jahrgang.

Berlin, Dienstag, den 21. Juli 1891.

N^o 55.

Der gesetzliche Weg.

Der geistige Vater der Socialdemokratie in Deutschland, war sich vollständig klar darüber, daß die Umwälzung der gegenwärtigen Staatsordnung und Produktionsweise nur mit Gewalt geschehen könne! Schon in dem kommunistischen Manifest von 1847 schrieb er, daß es nur mittelst despotischer Eingriffe in das Eigenthumsrecht und in die bürgerlichen Produktionsverhältnisse möglich sein werde, der Bourgeoisie nach und nach alles Kapital zu entreißen und alle Produktionsmittel (Grund und Boden, Gruben, Fabriken, Maschinen, Werkzeuge) in den Händen des Proletariats zu vereinigen. So offen durfte Marx sprechen, dem es darauf ankam, die auffälligen Elemente der alten und der neuen Welt in einem großen Kommunistenbund zu vereinigen. Anders die Schüler, die zunächst im Rahmen des nationalen Staates Truppen für die kommunistische Idee zu werben hatten. Den Grundsatz der Anwendung von Gewalt durften sie als vorzügliche Praktiker in keiner Form offen verkündigen, wenn sie sich ihr Werk, die patriotisch fühlenden und gesetzlich denkenden Arbeiterschaaaren zu sich heranzuziehen, nicht erschweren wollten.

Deshalb war in dem Gothaer Programm ausgesprochen, daß die socialistische Arbeiterpartei den freien Volksstaat und die socialistische Gesellschaft „mit allen gesetzlichen Mitteln“ erstrebe. Hatte Marx in London auch noch andere Gründe, über das „verpestete“, weil nicht consequente Kompromißprogramm heranzuziehen, so gehörten doch „die gesetzlichen Mittel“ zu denjenigen Punkten, derentwegen er von seinem radikalsten Standpunkt aus von einer „demoralisirenden“ Wirkung sprach. Das Wort „gesetzlichen“ wurde denn auch auf dem Wdhener Kongreß (1880) aus dem Programm gestrichen, allerdings nur mit der Begründung, daß seine Beibehaltung auch die Anerkennung und Unterwerfung unter das Socialistengesetz und den Verzicht auf den Kampf gegen dieses einschließen würde. Allein auf demselben Wdhener Kongresse wurde auch ein Manifest erlassen, in dem es offen hieß, daß die erdrückende Mehrzahl der Genossen niemals an den „gesetzlichen“ Weg geglaubt habe, ihnen vielmehr, da die herrschenden Klassen freiwillig und ohne Zwang die socialdemokratischen Grundsätze doch nicht durchführen würden, „jedes Mittel“ recht sei. „Will es nicht biegen von oben herab, so muß es brechen von unten hinauf.“

Der neue Programmentwurf läßt sich über den Weg zur Errichtung der socialistischen, richtiger kommunistischen „Gesellschaft“ überhaupt in keiner Weise aus. Wie wenig die Mehrzahl der Genossen an gesetzliche Mittel denkt, ging wieder daraus hervor, daß dem Abgeordneten von Bollmar wegen einiger Aeußerungen zu Gunsten einer aufrichtigen Mitarbeit an der Gesetzgebung die Ausstoßung aus der Partei angedroht wurde. Ganz klar ließ sich dazu kürzlich die Berliner Volkstribüne wie folgt vernehmen: „Wenn das Proletariat sich befreien will (von der Knechtschaft), so hat es nicht gegen diese Gesetze zu rebelliren, sondern es hat zu sehen, wie es die Macht erhält. Aus diesem Grunde hat auch die Socialdemokratie immer erklärt, daß sie nur den gesetzlichen Weg gehen wolle; nicht aus bürgerlicher Tugendfientalität, sondern aus der einfachen Erwägung heraus, daß jede „ungegesetzliche“ Bethätigung natürlich bloß den einen Erfolg haben kann, die Schergen der Gesetze auf sich zu hezen und einen erwünschten Vorwand abzugeben, die Partei niederzuknüppeln. . . . Darauf kommt es allein an: mächtig zu werden, das heißt ein zielbewußtes Proletariat zu schaffen. Zu diesem Zweck heißt es, auf dem gesetzlichen Wege bleiben; aber natürlich immer mit dem Bewußtsein, daß man nur deshalb auf ihn bleibt, weil man auf ihm bleiben muß.“

Das heißt also mit anderen Worten: Achtung vor den Gesetzen kennen wir nicht, wir lassen sie nur gelten, weil und

so lange wir nicht mächtig genug sind, um sie mit Erfolg zu brechen. Man sehe sich nur die Leute an, die so wegwerfend von dem gesetzlichen Sinn denken und gelegentlich auch sprechen, ihn jedenfalls geflissentlich untergraben wollen. Ihrem Einfluß überall entgegenzutreten ist Christen- und Patriotenspflicht. Ohne Achtung vor dem Gesetz und vor der Obrigkeit, die Recht und Gesetz zu hüten hat, kann kein Staatswesen gedeihen.

Ursachen der Brände.

Ueber die Ursachen der in Deutschland während der zwölf Jahre von 1878 bis 1889 stattgehabten Brände hat der Generaldirector der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen, Ragner, jüngst eine Untersuchung veröffentlicht. Der Verfasser hat 395 486 Brandfälle in Betracht gezogen. Für 39 pSt. dieser Fälle konnte die Entstehungsurache ermittelt werden. Das Verhältniß der ermittelten zu den unermittelten (und muthmaßlichen) Brandursachen gestaltet sich bei den einzelnen öffentlichen Feuer-Versicherungs-Anstalten ziemlich verschieden; am größten stellt sich dasselbe für Baden (53 pSt.), am geringsten für die Provinz Posen (17 pSt.). Die östlichen Gebiete weisen die geringsten Procentsätze für die in ihrer Entstehungsurache ermittelten Brandfälle auf, während Süd- und Mitteldeutschland die günstigsten Ergebnisse zeigen. Wenn man die Brandfälle von einander sondert, je nachdem sie in Städten oder auf dem Lande vorgekommen sind, so ergiebt sich, daß auf dem Lande nur 33 pSt., in den Städten aber 43 pSt. der Brandursachen ermittelt wurden. In den Städten ist die Feststellung der Brandursachen wesentlich gefördert durch das nahe Zusammenwohnen, welches die Wahrnehmung eines entziehenden Brandes und der vorangegangenen Umstände erleichtert, und erfolgt im Allgemeinen das Ermittlungs- und Untersuchungs-Verfahren schneller und durch geübtere Organe als auf dem flachen Lande.

Der Verfasser schätzt die Fälle, in denen vorsätzliche Brandstiftung vorlag, auf 21 pSt. aller Brandfälle, indessen konnte zu 1,8 pSt. diese Ursache wirklich erwiesen werden. Einen sehr schlechten Stand weisen Posen und Schlesien auf, wo in der Hälfte und reichlich im Drittel aller Fälle vorsätzliche Brandstiftung als Ursache erschien. Auch das platte Land in Pommern weist 34 pSt. auf. Andererseits treten das platte Land der Neumark und der Provinzen Rheinland und Schleswig-Holstein mit auffallend geringen Summen (5,5 bezw. 2,8 und 7,4 pSt.) hervor. Wenn im Ganzen die vorsätzlichen Brandstiftungen häufiger auf dem Lande als in den Städten vorkommen, so ist dies leicht dadurch erklärlich, daß auf dem Lande die Gelegenheit zur Ausübung leichter, die Wahrscheinlichkeit des Gelingens größer und die Gefahr der Entdeckung geringer ist als in den Städten.

Umgekehrt kommt jahrlässige Brandstiftung häufiger in den Städten vor. Feuer und Licht werden in den Städten in viel ausgedehnterer Weise angewendet, auch finden sich in den bewohnten Räumlichkeiten der Städte leicht entzündliche Gegenstände häufiger vor als auf dem Lande. Die Brandstiftungen durch Kinder insolge Gebrauchs von Streichzündhölzern machen nahezu den dritten Theil aller jahrlässigen Brandstiftungen aus.

Nächst dem erscheint die Zahl der Brände sehr hoch, welche durch fehlerhafte oder vorschriftswidrige Feuerungsanlagen verursacht worden sind (7,6 pSt.). Die Brände insolge Entzündung des Rußes in den Öfen oder Defen vertheilen sich ziemlich gleichmäßig. Von den durch Selbstentzündung entstandenen Bränden kommen vornehmlich in Betracht diejenigen Fälle, in welchen durch chemische Verbindungen, namentlich in Folge Hinzutretens von